

Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.**

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Dringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 108.

32. Jahrgang.

Sonnabend, den 12. September

1885.

Erlaß,

die Volksbibliotheken betreffend.

Diejenigen Gemeinden des amts-hauptmannschaftlichen Bezirkes, welche im laufenden Jahre um eine Staatsbeihilfe zum Zwecke der Begründung oder Erweiterung einer Volksbibliothek nachzusuchen beabsichtigen, haben die bezüglichen Gesuche beziehentlich unter Darlegung des Standes der bestehenden Bibliothek und deren Verwaltung, sowie unter Angabe der von der Gemeinde zu Zwecken der Bibliothek zur Verfügung gestellten Mittel bis

zum 1. October 1885

anher einzureichen.

Später eingehende Gesuche können für dieses Jahr keine Berücksichtigung finden.

Das von dem königlichen Cultusministerium herausgegebene, die Volksbibliotheken betreffende Schriftchen kann durch die Kanzlei der königlichen Amtshauptmannschaft bezogen werden.

Schwarzenberg, am 7. September 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.

In Vertr.:

Koenigsheim, Bez.-Ass.

W.

Während der Beurteilung des Herrn Bezirksarztes Dr. Hesse alhier vom 13. bis 30. dieses Monats ist die Vertretung desselben dem Herrn Bezirksarzte Dr. Stiehler in Annaberg übertragen worden, was an durch bekannt gegeben wird.

Schwarzenberg, am 8. September 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.

In Vertr.:

Koenigsheim, Bez.-Ass.

Vösch.

Die für morgen anberaumte Versteigerung von Cigarren, Regenschirmen u. s. w. findet **nicht** statt.

Eibenstock, am 11. September 1885.

Schönherr, Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

Die **Immobilien-Brandversicherungsbeiträge** auf den Termin

1. October 1885

sind nach je 1 Pf. pro Einheit für die Gebäude- und freiwillige Versicherung

spätestens bis zum

10. October 1885

bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung in der Rathskassenschatz zu bezahlen.

Gleichzeitig werden die fälligen Stückbeiträge mit erhoben.

Eibenstock, am 10. September 1885.

Der Stadtrath.

Vösch.

Vg.

Bekanntmachung.

Et. Verordnung des königl. Ministeriums des Innern vom 1. August 1885, die Bornehme von Ergänzungswahlen für die 2. Kammer der Ständeversammlung betreffend, ist auch im 20. städtischen Wahlkreise, wozu die Stadt **Eibenstock** gehört, eine **Ergänzungswahl** vorzunehmen, und als Wahltag

der 15. September ds. Js.

bestimmt worden.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Zur Karolinen-Angelegenheit äußert sich die „National-Zeitung“ wie folgt: „Excesse, wie sie in Madrid vorgekommen, sind dem Staate, auf dessen Gebiete sie sich vollziehen, erfahrungsgemäß von dauernder Schädigung. Daß Deutschland die Genugthuung erhalten wird, auf die es einen Anspruch hat, bezweifeln wir nicht, für den Fall, daß Spanien eine geordnete und regelmäßige Regierung behält; sollten die anarchischen Zustände eintreten, die dem Sturze des Königs Alfonso notwendig folgen müßten, so wird Deutschland diese Genugthuung sich zu nehmen wissen. Insofern kann man mit absoluter Ruhe dem weiteren Verlaufe der Sache entgegensehen. Weber allzu schwer noch allzu leicht haben wir die Sache zu nehmen, man darf nicht vergessen, daß ein ganz anderer Maßstab an die spanische Bevölkerung gelegt werden muß, als dies in dem kühlen, aufgeklärten und arbeitsamen

Norden der Fall ist... Vielleicht der einzige Spanier, der die ganze Tragweite der Sache übersieht, ist König Alfonso; sein Leben im Auslande hat ihm einen klareren Begriff von den Machtverhältnissen und der Lage Europas gegeben, als er den spanischen Localpolitikern eigen ist. Der Staatsmann, dem er sein besonderes Vertrauen schenkte, hat sich der Aufgabe nicht gewachsen gezeigt. In den neuesten Maßregeln, die von Madrid berichtet werden, glaubt man des jungen Königs eigene Hand zu verspüren; man kann nur im Interesse Spaniens wünschen, es möge sich diese Hand kräftig genug erweisen, um der Sache durch Klugheit und Mäßigung den Sieg zu gewinnen. Daß es Deutschlands Bestreben ist, die Position des Königs Alfonso so sehr wie möglich zu erleichtern, ist zweifellos, auch besitzt der König in Deutschland persönlich allgemeine Sympathie; aber durchaus irrig wäre die Annahme, daß irgend ein erhebliches Interesse für Deutschland an den inneren politischen Vorgängen in Spanien existirt. So viel bleibt schon jetzt klar, daß die Vorsicht gerechtfertigt erscheint, mit

der Abstand davon genommen wurde, wie im Plane zu sein schien, Spanien in die Reihe der Großmächte aufzunehmen. Im Zusammenhang damit steht auch die Unterlassung der Erhebung der deutschen Gesandtschaft in Madrid zu einer Botschaft. Denn ein Land, das so wenig fähig ist, den Formen zu entsprechen, in welchen der Verkehr der Mächte sich bewegt, wie Spanien sich jetzt gezeigt hat, ist nicht weniger als berufen, im hohen Rathe von Europa Sitz und Stimme zu nehmen.“

— In den deutschen Kriegshäfen hat in den letzten Tagen bei Gelegenheit der Flottenmanöver eine Musterung der vorhandenen und verfügbaren Streitkräfte zur See stattgefunden. Das Ergebnis war in jeder Beziehung den Anforderungen entsprechend. Man hat sich namentlich überzeugt, daß die im Mobilmachungsfalle erforderliche Mannschaft aus den Reservisten in der seemannischen Bevölkerung in wenigen Tagen zu beschaffen ist.

— Mehrere französische Offiziere haben in Zivilkleidung und ohne Erlaubnis der deutschen

Die hiesigen Stimmberechtigten werden hierdurch aufgefordert, ihre Stimmzettel am obengedachten Tage vor dem Wahlvorsteher, Hrn. Stadtrath E. Hannebohn, in den Stunden von **Vormittags 10 bis Nachmittags 3 Uhr** im hiesigen **Rathhaussaale** abzugeben.

Auf dem Stimmzettel ist die Person des zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über ihn kein Zweifel übrig bleibt.

Stimmzettel, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, ingleichen diejenigen, welche die Namen mehrerer Personen oder denjenigen einer nicht wählbaren Person enthalten, sind ungültig.

Jeder Wähler darf nur einen Stimmzettel abgeben, auch muß die Abgabe desselben persönlich erfolgen.

Ueber die Stimmberechtigung und Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1868.

Eibenstock, am 31. August 1885.

Der Stadtrath.

J. B.: Girschberg.

Vg.

Holz-Versteigerung auf Eibenstocker Forstrevier.

Im Hündel'schen Gathofe zu Schönheiderhammer sollen

**Sonnabend, den 19. September a. c.,
von Vormittags 1/2 10 Uhr an**

die in den Abtheilungen 1, 5 (Reißigsaug), 14 (Dehninggrund), 24 (Hedleithe), 30 (Stölle), 38 (Neuer Teich), 40, 41 (Rögerberg), 43, 44 (Röppelstein), 46, 49 (Spigleithe), 52, 53, 54 (Mühlberg), 58, 65, 67, 68 (Krinitzberg), 70, 76 (Wallfischlopf) aufbereiteten **Rug- und Brennholz**, als:

362 Stück	fichtene Klöber	von 13—15 Ctm.	Oberstärke,	} 3,5 Meter lang,	
297 "	"	"	"		
86 "	"	"	16—22 "		
36 "	"	"	23—29 "		
1813 "	"	"	30—47 "		
3070 "	Stangenkl.	"	8—12 "		
2465 "	Reißst.	"	3 "		Unterstärke,
640 "	"	"	4 "		
840 "	"	"	5 "		
1310 "	"	"	6 "		
640 "	Derbst.	"	7—9 "		
40 "	"	"	10 "		
18 "	"	"	13—15 "		
6	Raummeter weiche	Brennscheite,			
66	"	Brennküppel,			
61	"	Aeste und			
1226	"	Stöcke			

einzel und partienweise

gegen sofortige Bezahlung

in **cassemäßigen Münzsorten**, sowie unter den vor Beginn der Auktion noch bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Creditüberreitungen sind unzulässig.

Auskunft erteilt auf Befragen der mitunterzeichneten Oberförster.

Königliches Forstrentamt und Königliche Forstrevierverwaltung Eibenstock,

Geißler.

am 5. September 1885.

Niedel.